

Förderaufruf „Familien in Wohnungslosigkeit“ - Förderkriterien und -modalitäten -

I. Ausgangssituation

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg (im Folgenden: Sozialministerium) hat mit der zweijährigen Strategie „Starke Kinder – chancenreich“ 2020/2021 ein Paket mit vielen zusätzlichen Unterstützungsangeboten zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen und zur Prävention von Kinderarmut geschnürt und arbeitet hierzu mit anderen Ressorts der Landesregierung, den Sozial- und Wohlfahrtsverbänden, den Gewerkschaften und anderen Initiativen zusammen. Hierzu gehört auch die Förderung von Projekten im Rahmen dieses Förderaufrufs.

Ausgangspunkt für diesen Förderaufruf ist zum einen die vom Sozialministerium im Jahr 2015 veröffentlichte Studie zu „Umfang und Struktur von Wohnungslosigkeit und Hilfen für Menschen in Wohnungsnotlagen in Baden-Württemberg“ (GISS-Studie; verfügbar unter https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Publikationen/Bericht_Wohnungslosigkeit_BW_GISS-Studie.pdf). Demnach befanden sich zum Stichtag 1. Oktober 2014 fast 23.000 Menschen in Wohnungslosigkeit oder waren akut davon bedroht. Davon waren knapp zwei Drittel ordnungsrechtlich untergebracht (Unterbringung nach §§ 1,3 PolG BW durch die Ortspolizeibehörden) und gut ein Drittel erhielt Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII; siehe hierzu Seite 11 der GISS-Studie).

Für gut 14.000 dieser gezählten Personen lassen sich Aussagen zur Haushaltsstruktur machen. Dabei fällt auf, dass sich die Situation für Familien zwischen den beiden Rechtskreisen deutlich unterscheidet: Gab es zum Stichtag unter den ordnungsrechtlich untergebrachten Haushalten rund 9 % alleinerziehende Familien, so waren es unter den Leistungsberechtigten der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII nur rund 4 %. Das liegt nach Einschätzung der Autorinnen und Autoren der GISS-Studie daran, dass das Hilfesystem nach den

§§ 67 ff. SGB XII traditionell nicht auf Hilfen für Familien ausgerichtet ist (siehe hierzu Seite 43 der GISS-Studie).

Für eine weitere Differenzierung nach Alter liegen Aussagen von knapp 10.000 am Stichtag gezählten Personen vor. Davon waren rund 13 % jünger als 25 Jahre. Besonders auffällig ist der hohe Anteil von wohnungslosen Kindern und Jugendlichen in ordnungsrechtlicher Unterbringung: bei den Unter-18-Jährigen lag der Anteil bei über 21 %, bei den Unter-25-Jährigen sogar bei fast 30 %. Hochgerechnet auf die Gesamtzahl der am Stichtag gezählten fast 23.000 Personen gehen die Autorinnen und Autoren der GISS-Studie von rund 3.000 wohnungslosen Kindern und Jugendlichen in ordnungsrechtlicher Unterbringung in Baden-Württemberg aus (siehe hierzu Seiten 44-46 der GISS-Studie).

Daraufhin hat die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg unter Mitwirkung des Sozialministeriums eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die ein Fachkonzept für die Weiterentwicklung der Wohnungslosenhilfe im Land entwickeln soll. Das Fachkonzept soll die Ergebnisse der Studie aufgreifen und für unterschiedliche spezifische Bedarfe, wie z.B. die von Familien, Hinweise geben und Handlungsempfehlungen formulieren – das ist der zweite Ausgangspunkt dieses Förderaufrufs. Daraus sind mehrere Stellungnahmen u.a. für die ordnungsrechtliche Unterbringung und die Prävention von Wohnungslosigkeit entstanden (verfügbar unter <https://www.kvjs.de/soziales/wohnungslose/konzepte>), die als Hintergrund für Projekte im Rahmen dieses Förderaufrufs relevant sind.

Derzeit befindet sich eine weitere Stellungnahme in der Abstimmung (wird voraussichtlich im Herbst 2021 veröffentlicht), die sich mit der Verbesserung der Situation von Familien in Wohnungslosigkeit befasst. Hier finden sich u.a. folgende Hinweise und Empfehlungen:

- Auch Familien haben einen Anspruch auf die Gewährung der Hilfen nach den §§ 67 ff. SGB XII, sofern keine vorrangigen Hilfen anderer Sozialleistungsträger bedarfsbedeckend zur Verfügung stehen. Auch eine gleichzeitige Unterstützung durch unterschiedliche Leistungsträger (verbundene Hilfen) ist möglich und wegweisend.
- Als effektiv zu bewerten sind „familiengerechte Leistungen“ nach § 16 SGB XII, die die „Kräfte der Familie zur Selbsthilfe anregen und den Zusammenhalt der Familie festigen“. Diese Regelung im Zweiten Kapitel des SGB XII findet auch für die Hilfen nach dem Achten Kapitel Anwendung.
- Um die betroffenen Familien zu erreichen, können niedrigschwellige, aufsuchende Sozialarbeit sowie kommunale Sozialraum- oder Quartiersarbeit hilfreich sein (Bsp. Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII).
- Der Zugang zu sozialpädagogischer Unterstützung muss in allen Fällen der Unterbringung gewährleistet sein.

- Der Fokus des sozialpädagogischen Auftrags sollte immer auf der gesamten Familie liegen. Die Möglichkeiten der umfassenden sozialen Teilhabe von Kindern sollen, trotz deren Betroffenheit oder deren Bedrohung durch Wohnungslosigkeit, verbessert werden. Die Fachkräfte müssen besonders achtsam sein, dass Kinder und das Kindeswohl geschützt werden.
- Die Form der Unterstützung knüpft an die konkreten persönlichen Bedarfe der Eltern und der Kinder an. Die Eltern und die Kinder sollen im Rahmen der Bedarfserhebung angemessen beteiligt werden. Damit Fachkräfte die Bedarfe von Familien ermitteln und unterstützend tätig sein können, benötigen sie neben der Expertise im Bereich der Wohnungslosenhilfe auch Kenntnisse über sozial- und jugendhilferechtliche Regelungen sowie kindgerechte sozialpädagogische Qualifikationen.
- Familien sollten dezentral in Wohnungen untergebracht werden. Wenn dies nicht möglich ist, sollte die Unterbringung in Unterkünften gewährleistet werden, in denen ausschließlich Familien wohnen.
- In allen Fällen der Unterbringung von Familien sollte Folgendes gewährleistet sein: eigener Sanitärbereich, Kochgelegenheit, ausreichend Raum/ Räume für Privatsphäre, geeignete Lernumgebung, erreichbare und kostenlose Möglichkeiten der Freizeitgestaltung, kindgerechte Ausstattung (barrierearme Räume, entsprechende Möbel, Spielbereiche und Spielzeug, Platz für Kinderwagen und Fahrräder etc.).
- Um den verbundenen Einsatz von Hilfen nach SGB XII und SGB VIII sicherstellen zu können, bedarf es einer institutionalisierten Kooperation und eines integrierten Planungsverständnisses der Leistungsträger. Hierfür sind von besonderer Bedeutung: Kooperationsvereinbarungen oder -absprachen, Vernetzung und kollegiale Beratung, gemeinsame Hilfeplanung, gegenseitige Beratungsangebote vor Ort (vgl. die §§ 80, 81 SGB VIII).

Aufbauend auf den Ergebnissen der GISS-Studie, insbesondere zur Wohnungslosigkeit von Kindern und Jugendlichen, sowie aufbauend auf den – für die Auswahl von Projekten im Rahmen dieses Förderaufrufs relevanten – drei genannten Einzelstellungnahmen bzw. Bausteinen des Fachkonzepts für die Weiterentwicklung der Wohnungslosenhilfe veröffentlicht das Sozialministerium diesen Förderaufruf „Familien in Wohnungslosigkeit“.

II. Ziel der Förderung und Förderkriterien

Kinder haben ihr Leben noch vor sich, sie wollen mitgestalten und nach Maßgabe ihres Entwicklungsstandes möglichst selbstbestimmt leben. Kinder brauchen Rückzugsorte, Bedingungen für eine körperlich und seelisch gesunde Entwicklung und Raum zum Lernen und Spielen. Wohnungslosigkeit von Familien oder eine entsprechende Gefährdung hat insbesondere für die betroffenen Kinder und Jugendlichen in aller Regel erhebliche, häufig sogar lebenslange Auswirkungen auf ihre Möglichkeiten der sozialen Teilhabe.

Ziel dieser Förderung durch das Sozialministerium ist es daher, mithilfe von zielgenauen, niedrigschwelligen und nachhaltigen Maßnahmen dazu beizutragen,

- dass es gar nicht zur Wohnungslosigkeit von Familien kommt oder
- dass im Falle von Wohnungslosigkeit die Unterstützung von Familien für ein gutes und gesundes Aufwachsen ihrer Kinder verbessert und die Wohnungslosigkeit der Familie schnell überwunden werden.

Gefördert werden sollen Projekte

- sowohl im Bereich der ordnungsrechtlichen Unterbringung
- als auch im Hilfesystem nach den §§ 67 ff. SGB XII.

Dabei sollen sich die Projekte auf einen der beiden nachfolgenden Schwerpunkte beziehen:

- A) Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit von Familien oder
- B) Reaktive Maßnahmen zur Verbesserung der Unterstützung von wohnungslosen Familien mit dem Ziel der Überwindung der Wohnungslosigkeit.

Weitere Förderkriterien sind:

- Zielgruppe: Durch das Projekt sollen Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind unterstützt werden, die von Wohnungslosigkeit akut bedroht oder von Wohnungslosigkeit betroffen sind und
 - o in Unterkünften nach Ordnungsrecht untergebracht
 - o oder verdeckt wohnungslos sind
 - o und/oder Hilfebedarfe nach den §§ 67 ff. SGB XII haben.
- Neues Projekt: Es muss sich um die Umsetzung einer neuen Idee bzw. eines neuen Ansatzes handeln, die bzw. der in der Kommune bisher noch nicht besteht. Das Projekt kann auf bereits bestehenden Strukturen und Angeboten in der Kommune aufbauen. Das Projekt soll zur Übertragung auf andere Standorte geeignet sein.
- Niedrigschwellige Herangehensweise: Niedrigschwellige Angebote vor Ort können die Verhinderung und Überwindung von Wohnungslosigkeit fördern. Geeignet sind insbesondere aufsuchende Formate. Die Angebote sollten möglichst schwellenarm erreichbar sein.
- Kooperationen vor Ort: Bevorzugt werden Projekte, bei denen mehrere Partner im Sozialraum kooperieren. Wünschenswert ist die Zusammenarbeit zwischen Kommune (Gemeinde, Stadt, Stadt-/ Landkreis) und gemeinnützigen Organisationen, um das Vorhaben nachhaltig zu verankern. In jedem Fall ist eine Einbindung des örtlich zuständigen Jugendamtes erforderlich.
- Verbundene Hilfen: Wünschenswert sind Ansätze, mit denen eine rechtskreisübergreifende Hilfestellung erprobt wird.

- Evaluation der Wirkung: Das Konzept muss die Dokumentation und Auswertung des Projekts vorsehen. Im Antrag ist anzugeben, wie die Wirksamkeit des mit dem Projekt umgesetzten Ansatzes überprüft werden soll.
- Barrieren: Auf den Abbau von sprachlichen und kulturellen Hindernissen ist zu achten.
- Sensibilisierung: Es sollen Maßnahmen zur Sensibilisierung der Bevölkerung und/ oder von Fachkräften der sozialen Arbeit für das Thema Wohnungslosigkeit, insbesondere von Familien, stattfinden.
- Zusammenhalt und soziale Teilhabe: Ein Teil des Projektes kann sich
 - o der Verbesserung des Zusammenhalts der Familie oder
 - o der Mitwirkung an der Lösung von Problemen im Bereich des Umgangsrechts oder
 - o der Förderung der Möglichkeiten der sozialen Teilhabe der Kinder und Jugendlichen widmen. Zur Situation der sozialen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg wird auf den vom Sozialministerium hierzu im Jahr 2021 veröffentlichten Bericht verwiesen (verfügbar unter: https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Publikationen/Bericht_Teilhabechancen-Kinder-Jugendliche-BW_2021.pdf).
- Digitale Teilhabe: Wünschenswert sind Ansätze, die auch die Förderung der digitalen Teilhabe von Familien beinhalten, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind.

III. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Kommunen (Gemeinden, Städte, Stadt- und Landkreise), Kirchen, Sozialverbände, Wohlfahrtsverbände, Gewerkschaften und andere Organisationen der Zivilgesellschaft.

Die Gemeinnützigkeit des Projekts und die Rechtsfähigkeit der Antragstellerin bzw. des Antragsstellers werden vorausgesetzt.

IV. Mittelvergabe

Es ist vorgesehen, Fördermittel in Höhe von bis zu 900.000 Euro für Projekte im Rahmen des Förderaufrufs „Familien in Wohnungslosigkeit“ bereitzustellen. Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere der §§ 23, 44 LHO und der Verwaltungsvorschriften hierzu. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Das Sozialministerium entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der unter Ziffer II. festgelegten Förderkriterien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bei der Entscheidung wird eine Jury aus Mitgliedern von Fachvertretungen beratend hinzugezogen.

V. Finanzierungsart, zuwendungsfähige Ausgaben, weitere Fördermodalitäten

Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses als Projektförderung. Die Maßnahmen werden im Wege der Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 90 Prozent an den zuwendungsfähigen Ausgaben, begrenzt auf einen Höchstbetrag von 80.000 Euro im Einzelfall, gefördert. Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung wird vorausgesetzt, dass mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben durch eigene Mittel des Antragstellers oder von dritter Seite (Dritt-/Spendenmittel) erbracht werden.

Geförderte Projekte müssen spätestens am 15. Dezember 2021 beginnen und spätestens am 31. Dezember 2022 abgeschlossen werden, das heißt, das Projektziel muss bis dahin im Rahmen der Förderung erreicht sein. Eine Weiterführung des Projekts im Wege einer anderweitigen Finanzierung wird ausdrücklich begrüßt.

Ein Projektbeginn vor Bewilligung ist nicht zulässig.

Es können die zur Durchführung des Projektes notwendigen Personal- und Sachausgaben gefördert werden. Es können ausschließlich Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden, die im Durchführungszeitraum des Projektes kassenwirksam anfallen.

Die im Kosten- und Finanzierungsplan (in Form einer Ausgaben-Einnahmen-Übersicht mit Saldo) angegebenen Ausgaben müssen differenziert werden:

- nach Personalausgaben (unter Angaben der Berechnungsgrundlage, z.B. Tarifvertrag, Eingruppierung, Anlehnung an...) und
- nach Sachausgaben, hier mindestens differenziert nach Kosten für Angebote (bei mehreren Angeboten bitte einzeln aufführen), ggf. Verpflegungs-/ Bewirtungskosten, ggf. Reisekosten, ggf. Kosten für Räume, ggf. Kosten für Dokumentation.

Weitere Differenzierungen sind möglich.

Hinsichtlich der Ausgaben sind die folgenden Maßgaben zu berücksichtigen:

- Personalausgaben können nur als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn für das Projekt zusätzliches Personal eingestellt oder der Beschäftigungsumfang des Stammpersonals erhöht wird.
- Bei Honorar- oder Werkverträgen handelt es sich um Sachausgaben.
- Verpflegungs-/Bewirtungskosten können nur in angemessenem Rahmen übernommen werden.

- Reisekosten können nur in angemessenem Rahmen übernommen werden. Bei der Berechnung von Reisekosten sind die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes zu beachten (ggf. gibt es in Kommunen gleichwertige Bestimmungen).
- Kosten für Räume können nur als förderfähig anerkannt werden, wenn zur Erreichung des Projektziels externe Räume angemietet werden müssen. Die Bereitstellung von Räumen durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller kann nicht als förderfähig anerkannt werden.

Die im Kosten- und Finanzierungsplan angegebenen Einnahmen müssen differenziert werden:

- nach Eigenmitteln der Antragstellerin bzw. des Antragstellers (bei gemeinnützigen Organisationen bitte auch differenzieren nach finanziellen Eigenmitteln sowie nach eingebrachten Personal- und Sachleistungen),
- nach Drittmitteln bzw. Spenden von Dritten und
- nach Höhe der beantragten Zuwendung durch das Land.

Hinsichtlich der Einnahmen sind die folgenden Maßgaben zu berücksichtigen:

- Eigenmittel müssen aus freien Haushaltsmitteln erbracht werden.
- Für alle Angaben von Dritt-/Spendenmitteln muss eine Bescheinigung des Mittelgebers eingereicht werden, aus der hervorgeht, dass die Dritt-/Spendenmittel tatsächlich fließen und die so eingebrachten Mittel zur Kofinanzierung der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben eingesetzt werden können.

Der Finanzierungsplan muss hinsichtlich Ausgaben und Einnahmen ausgeglichen sein. Die Gesamtfinanzierung muss vor Projektbeginn gesichert sein.

Die Auszahlung der Zuwendung richtet sich grundsätzlich nach den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen.

Projekte, die bereits eine anderweitige Landesförderung erhalten, sind nicht förderfähig.

Die im Wege dieser Ausschreibung bewilligten Mittel dürfen nicht zur Finanzierung oder Ko-Finanzierung anderer Projekte/ Förderprogramme verwendet werden. Ihre Verwendung als Eigenmittel, die im Rahmen anderer Projekte/ Förderprogramme zu erbringen sind, ist ausgeschlossen.

VI. Verfahren

Für die Antragstellung ist der Bewerbungsbogen auszufüllen und handschriftlich zu unterschreiben.

Beizufügen ist ein handschriftlich unterschriebener, detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan, in dem alle für das Vorhaben vorgesehenen Ausgaben und Einnahmen anzugeben sind (siehe Erläuterungen unter Ziffer V.).

Für die Erstellung des Kosten- und Finanzierungsplans ist die entsprechende Vorlage am Ende des Bewerbungsbogens zu verwenden.

Ebenfalls beizufügen ist eine Erklärung, ob allgemein für die Einrichtung oder das beantragte Projekt eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz besteht.

Anträge werden bis zum 13. Oktober 2021 (Posteingang) entgegengenommen. Nach Fristablauf eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Anträge sind zu richten an:

Poststelle@sm.bwl.de mit dem Stichwort „Förderaufruf Referat 35“,

Cc. an armutspraevention@sm.bwl.de

Bei Rückfragen können Sie sich wenden an:

Herrn Michael Wolff

Telefon: 0711 123-3735

E-Mail: michael.wolff@sm.bwl.de